

## **Benutzungsordnung für das Stadtmuseum Schlüsselfeld**

Die Stadt Schlüsselfeld erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer.  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **B e n u t z u n g s o r d n u n g** für das Stadtmuseum Schlüsselfeld

#### **§ 1 Stellung und Aufgaben**

- (1) Die Stadt Schlüsselfeld, im folgenden „Stadt“ genannt, unterhält ein Stadtmuseum in Schlüsselfeld als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung.
- (2) Aufgaben des Stadtmuseums sind die lebendige Darstellung des Lebensraums Steigerwald unter dem Aspekt "Freundliches Anfass- und Begreifmuseum" sowie die Nachwuchsförderung für Kunst und Wissenschaft. Im Vordergrund steht die Sammlung historischer Exponate und die Präsentation der Stadt- und Kulturgeschichte Schlüsselfelds und der Region.
- (3) Das Stadtmuseum fördert aktiv die Erforschung und Kenntnis der Stadt- und Regionalgeschichte. Es trägt zur Bildungs- und Kulturarbeit in der Stadt bei.

#### **§ 2 Benutzung**

- (1) Der Besuch des Stadtmuseums ist innerhalb der Öffnungszeiten jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet. Das Museum ist von Ostern bis November jeden Sonntag von 10-16 Uhr geöffnet. Nach vorheriger Anmeldung sind Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Besucher verpflichten sich, Störungen anderer Besucher oder des Museumsbetriebes zu unterlassen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im gesamten Ausstellungsbereich untersagt. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Museumsleitung. Mit dem Betreten der Ausstellungsräume erkennen die Besucher die Benutzungsordnung an.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Der Leitung des Stadtmuseums steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### **§ 3 Bildrechte**

- (1) Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Stativ und Blitzlicht ist erlaubt.  
Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form ist nur nach Genehmigung durch die Museumsleitung gestattet.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (2) Die Stadt Schlüsselfeld haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

#### **§ 5 Ausleihe von Exponaten**

Exponate des Museums können anderen Museen, Institutionen und Personen oder Personenvereinigungen auf Antrag überlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung. Umfang, Dauer, Transport und die konservatorischen Bedingungen der Überlassung sind vertraglich zu regeln. Der Entleiher hat bei Abschluss des Vertrages einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

#### **§ 6 Kosten der Benutzung**

Für den Eintritt in das Stadtmuseum wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt für

- Erwachsene      2,00 EUR,
- Kinder            1,00 EUR.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**STADT SCHLÜSSELFELD**

Schlüsselfeld, den 23. August 2013

Zipfel, 1. Bürgermeister